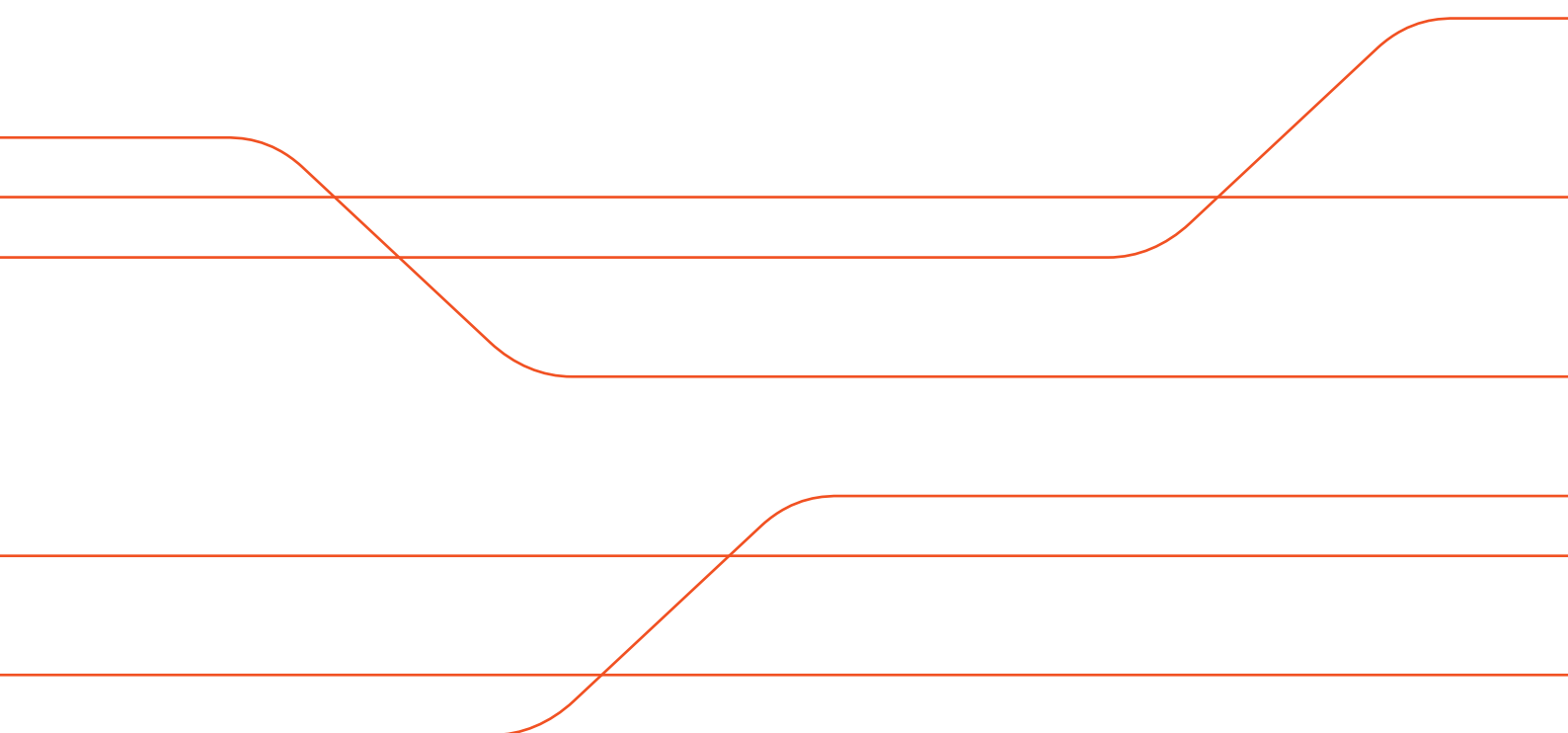


# Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products

(Richtlinie Dekotierung, RLD)

Vom 20. März 2018

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2018



## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Gegenstand .....	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
II	Beteiligungsrechte.....	3
Art. 3	Gesuch.....	3
Art. 4	Ankündigung der Dekotierung und Aufrechterhaltungsfrist der Kotierung .....	3
Art. 5	Ausserbörslicher Handel (aufgehoben).....	4
III	Derivate und Exchange Traded Products .....	4
Art. 6	Grundsatz .....	4
Art. 7	Gesuch.....	4
Art. 8	Entscheid .....	5
Art. 9	Gebühren .....	5
IV	Schlussbestimmungen .....	5
Art. 10	Inkrafttreten .....	5
Art. 11	Übergangsbestimmung .....	5
Art. 12	Revisionen .....	5

Regl. Grundlage: Art. 58 Abs. 1 KR

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Richtlinie regelt die Grundsätze der Streichung der Kotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (Dekotierung) auf Gesuch des Emittenten.

### Art. 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Emittenten, deren Beteiligungsrechte, Derivate bzw. Exchange Traded Products an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind.

## II Beteiligungsrechte

### Art. 3 Gesuch

<sup>1</sup> Grundsätzlich bestimmt der Emittent selbst über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten.

<sup>2</sup> Beantragt der Emittent die Dekotierung von Beteiligungsrechten, hat er dies in einem schriftlichen Gesuch zu begründen.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss 20 Börsentage vor der Ankündigung der Dekotierung vom Emittenten zusammen mit der rechtsgültig unterzeichneten Erklärung des Emittenten, dass seine dafür verantwortlichen Organe der Dekotierung zustimmen, und allfälligen weiteren Unterlagen (z.B. Angebotsprospekte, Bestätigungen von Gerichtsurteilen) eingereicht werden.

<sup>4</sup> Der Emittent von Beteiligungsrechten muss im Gesuch Angaben zum Free Float gemäss Richtlinie betreffend Streuung von Beteiligungsrechten machen. Gesuche für Dekotierungen gemäss Art. 4 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 sind davon ausgenommen.

<sup>5</sup> SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») kann weitere Angaben verlangen.

### Art. 4 Ankündigung der Dekotierung und Aufrechterhaltungsfrist der Kotierung

<sup>1</sup> Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung und des letzten Handelstages festlegen. In seiner Entscheidung berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsmässigen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers.

<sup>2</sup> Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt grundsätzlich mindestens drei und längstens 12 Monate, wobei das Regulatory Board bei der Festlegung der Frist verschiedene Kriterien wie z.B. den Zeitpunkt, die Streuung pro Titelpategorie, die Liquidität, das Handelsvolumen, eine allfällige Zustimmung der Generalversammlung (inkl. der nötigen Quoren und Ergebnisse der Abstimmung) und weitere Umstände berücksichtigt. Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» des Emittenten. Art. 53 f. KR sowie die Bestimmungen der Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP) bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Regulatory Board kann in Bezug auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung die Aufrechterhaltungsfrist von Art. 4 Abs. 2 auf bis zu fünf Börsentage verkürzen, u.a. falls:

1. es sich um eine Fusion oder Liquidation handelt; oder
2. infolge eines Übernahmeangebots in der entsprechenden Information die Absicht zur Streichung der Kotierung bereits angekündigt wurde; oder
3. die Titel gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt wurden; oder
4. gleichzeitig die Kotierung von neuen Beteiligungsrechten, anstelle der zu dekotierenden Beteiligungsrechte, beantragt wird.

*Siehe hierzu auch:*

- [Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG\)](#)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

#### **Art. 5 Ausserbörslicher Handel (aufgehoben)**

(aufgehoben)

### **III Derivate und Exchange Traded Products**

#### **Art. 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Eine Dekotierung von Derivaten und Exchange Traded Products ist nur auf Gesuch hin zulässig.

<sup>2</sup> Der Emittent beurteilt selbst, ob ein Derivat bzw. ein Exchange Traded Product unter den anwendbaren Bedingungen dekotiert werden kann.

<sup>3</sup> Um eine Dekotierung von Derivaten und Exchange Traded Products kann ersucht werden, wenn:

1. der Emittent alle betroffenen Derivate bzw. Exchange Traded Products auf seinen eigenen Büchern hält und die Dekotierung dadurch keine Anlegerschutzrechte verletzt; oder
2. falls «Open-Interest» besteht:
  - a. alle Anleger, welche die Derivate bzw. Exchange Traded Products in ihren Depots halten, über die geplante Dekotierung informiert wurden und diese damit einverstanden sind; oder
  - b. indem:
    - die Ankündigung der Dekotierung drei Monate vor dem letzten Handelstag stattfindet; und
    - sichergestellt ist, dass mit der Veröffentlichung der Ankündigung der Dekotierung eine Publikation gemäss Bedingungen erfolgt.

#### **Art. 7 Gesuch**

<sup>1</sup> Beantragt der Emittent oder der anerkannte Vertreter die Dekotierung von Derivaten bzw. Exchange Traded Products, hat er dies in einem schriftlichen Gesuch zu begründen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss spätestens drei Börsentage vor der Ankündigung der Dekotierung vom Emittenten oder einem gemäss Art. 43 KR anerkannten Vertreter eingereicht werden unter Angabe des gewünschten Dekotierungsdatums.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. eine Kopie der zu veröffentlichenden «Offiziellen Mitteilung»; und
2. im Falle einer angestrebten Dekotierung gemäss Art. 6 Abs. 3 Ziff. 1: eine Bestätigung, dass der Emittent alle betroffenen Derivate bzw. Exchange Traded Products auf seinen eigenen Büchern hält und die Dekotierung dadurch keine Anlegerschutzrechte verletzt; oder
3. falls «Open-Interest» besteht:
  - a. eine Schadloserklärung gegenüber von SIX Swiss Exchange bzw. der entsprechenden Handelsplattform; und
  - b. im Falle einer angestrebten Dekotierung gemäss Art. 6 Abs. 3 Ziff. 2 lit. a, eine Bestätigung, dass:
    - alle Anleger, welche Derivate bzw. Exchange Traded Products in ihren Depots halten, über die anstehende Dekotierung vom Emittenten informiert wurden und damit einverstanden sind; und
    - der Emittent keine Derivate bzw. Exchange Traded Products mehr unter Anlegern platzieren wird; oder
  - c. im Falle einer angestrebten Dekotierung gemäss Art. 6 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b:
    - eine Bestätigung des Emittenten, dass mit der Veröffentlichung der Ankündigung der Dekotierung eine Publikation gemäss den Bedingungen vorgenommen werden wird.

**Art. 8 Entscheid**

Das Regulatory Board stellt dem Emittenten einen Entscheid innert zwei Tagen nach Einreichung des Gesuchs zu.

**Art. 9 Gebühren**

Für die Dekotierung von Derivaten bzw. Exchange Traded Products werden Gebühren gemäss der Gebührenordnung erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO)

**IV Schlussbestimmungen****Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betreffend Dekotierung von Valoren vom 23. November 2000.

**Art. 11 Übergangsbestimmung**

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Dekotierungen, für welche ein Dekotierungsgesuch bzw. eine Ankündigung der Dekotierung gemäss Art. 7 am oder nach dem Datum des Inkrafttretens eingereicht wird bzw. erfolgt.

**Art. 12 Revisionen**

<sup>1</sup> Die mit Beschluss vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Art. 1, 2, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Abs. 3 und Art. 9 tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Die mit Beschluss vom 25. März 2013 erlassene Revision von Art. 3 und 4 sowie die Aufhebung von Art. 5 tritt am 1. März 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 4 per 1. April 2016.

<sup>4</sup> Die mit Beschluss vom 15. September 2016 erlassene Revision von Art. 6 und 7 tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

<sup>5</sup> Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 3 Abs. 5 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.